

b) Artikel 1 Nr. 14: Änderung des § 22 Abs. 1 AZRG

Seit Einfügung einer neuen Nr. 8c in § 22 Abs. 1 S. 1 AZRG können mit Wirkung vom 09.08.2019 nunmehr auch Jugendämter zum Abruf von Daten der betroffenen Personen im automatisierten Verfahren durch die Registerbehörde zugelassen werden. Eine Zulassung ist unter den in § 22 Absätze 2 - 4 AZRG beschriebenen Voraussetzungen möglich.

Mit der Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs könnten sich bislang aufgetretene Probleme in der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden wie z.B. mit dem Landesbeauftragten im Sinne des § 133a Abs. 1 AVSG in Bayern bzw. möglicher beteiligter Jugendhilfebehörden in anderen Bundesländern entschärfen.

c) Artikel 1 Nr. 15 Buchst. c): Einfügung § 23 Abs. 4 AZRG (neu)

Zur Aufbereitung der statistischen Daten übermittelt die Registerbehörde dem Statistischen Bundesamt mit Wirkung zum 09.08.2019 nach dem neu eingefügten § 23 Abs. 4 AZRG bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowohl die Behördenkennziffer der zuständigen Ausländerbehörde als auch des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme und des endgültig zuständigen Jugendamts.

d) Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c): Einfügung § 71 Abs. 4 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Dem § 71 Abs. 4 AufenthG wurde ein neuer Satz 4 angefügt, nach dem künftig auch Aufnahmestellen im Sinne des § 44 Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Tätigkeit in Amtshilfe befugt sind,

erkennungsdienstliche Maßnahmen bei unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen vorzunehmen. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollen in kindgerechter Weise im Beisein des für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes durchgeführt werden. Diese Regelung gilt seit dem 09.08.2019.

Der zusätzliche Zeitaufwand für die Jugendämter durch diese Neuregelung kann nur in Abhängigkeit von den künftigen Fallzahlentwicklungen beurteilt werden.

e) Artikel 6: Einfügung § 42a Abs. 3a SGB VIII (neu):

Dem § 42a SGB VIII wurde mit Wirkung vom 09.08.2019 ein neuer Absatz 3a hinzugefügt.

Die Jugendämter haben danach dafür Sorge zu tragen, dass für unbegleitete ausländische Minderjährige unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des AufenthG durchgeführt werden, wenn Zweifel über deren Identität bestehen.

Der eingefügte Satz soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BtDrs. 19/8752 vom 27.03.2019 – Gesetzentwurf zum 2. DAVG) deutlich machen, dass zu einer angemessenen Jugendhilfe für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige auch die erkennungsdienstliche Behandlung zum Zweck der weiteren Identifizierbarkeit der jungen Menschen gehört und darüber hinaus dafür sorgen, dass längere unerlaubte Aufenthalte im Bundesgebiet verhindert werden.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1. Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019

Das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 ist in großen Teilen am 01.01.2020 in Kraft getreten (BGBl. I 2019_Nr. 44_S. 1948 ff.).

Mit Artikel 8 des Gesetzes wird das SGB VIII an folgenden Stellen geändert:

- a) Der durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a) neu formulierte § 45 Abs. 6 S. 2 SGB VIII verpflichtet die regionalen Entgeltkommissionen, bei der Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen neben den Trägern der Sozialhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe entsprechend zu beteiligen, wenn und soweit die Mängelbeseitigung Auswirkungen auf bereits mit diesen Trägern bestehende Vereinbarungen über Entgelte oder Vergütungen nach § 134 SGB IX bzw. § 76 SGB XII haben kann.

Darüber hinaus werden die Entgeltkommissionen nach den durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b) neu formulierten Sätzen 4 und 5 der Vorschrift künftig verpflichtet, die genannten Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe anzuhören, bevor einem Einrichtungsträger Auflagen erteilt werden sollen. Die Inhalte der Auflagen sind nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vereinbarungen mit den genannten Trägern auszugestalten.

- b) Mit Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 81 SGB VIII durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes wird ausdrücklich die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger betont, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX zusammenzuarbeiten.

Hier bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Konkretisierung in Bayern positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Jugendhilfe und den Bezirken als Eingliederungshilfeträger haben wird.

- c) Nach der seit 01.08.2019 geltenden Fassung des § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII konnte die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur bei Bezug bestimmter Sozialleistungen wie Grundsicherung nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, unterhaltssichernden Leistungen nach dem AsylbLG sowie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem WoGG als unzumutbar angesehen werden. Eine Zumutbarkeitsprüfung für Geringverdienende war damit nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgeschlossen. Das Bundesfamilienministerium hatte zwar mit Schreiben vom 04.04.2019 darauf hingewiesen, dass eine Schlechterstellung von Eltern mit niedrigem Einkommen durch den Gesetzgeber nicht geplant war und die Jugendhilfeträger darum gebeten, die Zumutbarkeitsprüfung vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz geplanten Wiederherstellung des status quo ante im Interesse der Betroffenen wie bisher beizubehalten.

Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes formuliert § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII mit Wirkung bereits ab 06.12.2019 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes, Artikel 13) wie folgt:

„Absatz 2 S. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Mit dieser erweiterten Verweisung wird sichergestellt, dass die zumutbare Belastung auch für Geringverdiener ohne entsprechenden Sozialleistungsbezug nach den Kriterien der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII zu prüfen ist.

2. Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für Eltern hörbehinderter Kinder

Eltern können ihren Erziehungsauftrag nur dann angemessen erfüllen, wenn sowohl Eltern als auch ihre Kinder in der Lage sind, verbal oder nonverbal miteinander zu kommunizieren.

Ganz wesentlicher Teil ist dabei auch die sprachliche Kommunikation.

Können Eltern wegen Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit ihrem Kind interagieren, hat dies im Regelfall bereits für sich genommen einen erzieherischen Bedarf zur Folge. Versuchen Eltern oder Elternteile, über einen Hausgebärdensprachkurs die Kommunikation mit ihrem Kind zu erlernen, können die Kosten für derartige Kurse unter Umständen im Rahmen einer bereits gewährten Hilfe zur Erziehung übernommen werden.

Diese Auffassung vertritt auch das DIJuF in seinem Rechtsgutachten S 2.510/J 9.140 LS vom 19.02.2015 (JAmt Heft 2/2015, S. 87).

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt teilt die Rechtsauffassung des DIJuF mit der fachlichen Einschränkung, dass sich ein möglicher Anspruch der Eltern auf Übernahme eines Hausgebärdensprachkurses nicht als isolierte flexible Hilfe zur Erziehung auf § 27 Abs. 2 SGB VIII stützen kann, sondern lediglich im Kontext einer erzieherischen Hilfe nach §§ 28 bis 35 bzw. § 35a SGB VIII gewährt werden kann.

Nehmen Eltern aufgrund ihrer eigenen Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung Gebärdensprachkurse in Anspruch, handelt es sich dabei nach übereinstimmender Meinung der Praxis um Leistungen der Elternassistenz im Sinne des § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 SGB IX, für die Jugendhilfe im Regelfall nicht Rehabilitations-träger sein kann (DVfR zu Elternassistenz).

3. Höhe der Kostenerstattung nach § 89c SGB VIII

Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, bleibt der bisher zuständige Träger nach § 86c SGB VIII

so lange zur Weitergewährung der Leistung zuständig, bis der nunmehr zuständig gewordene Träger die Leistung fortsetzt.

In diesen Fällen hat der vorläufig leistende Träger nach § 89c SGB VIII dem Grunde nach einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem zuständig gewordenen Träger. Allerdings hat er die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers angemessen zu berücksichtigen und die erstattungsfähigen Kosten unter Beachtung des Nettoprinzips so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet gleichzeitig, dass der insgesamt entstandene Jugendhilfeaufwand um alle Beträge (z.B. Kostenbeiträge) zu bereinigen ist, die tatsächlich zugeflossen sind. Fiktiv mögliche Beträge oder errechnete Kostenbeiträge, die jedoch tatsächlich von den Verpflichteten nicht gezahlt wurden, stellen nach einhelliger Meinung der Praxis jedoch keine Einnahmen dar, die unter Beachtung des Nettoprinzips vom Kostenerstattungsanspruch abzusetzen wären. Die Absetzung tatsächlich nicht zugeflossener Beträge kann vom erstattungspflichtigen Träger nicht begehrt werden. Dies gilt umso mehr, wenn der kostenerstattungsrechtliche Träger ggf. weitere Zahlungen erwartet und insoweit zusichert, dem erstattungspflichtigen Träger später eingehende Beträge rückzuerstatten.

4. Mögliche Anschlussleistungen der Jugendhilfe bei Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege im Rahmen der Brüssel-IIa-VO

Wird ein Pflegekind durch Behörden eines europäischen Nachbarstaates bei einer sorgeberechtigten verwandten Pflegeperson untergebracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat, ist nach herrschender Meinung die Durchführung eines Konsultationsverfahrens im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EG) (kurz: Brüssel-IIa-VO) vom 27. November 2003 notwendig, da es sich hierbei um die grenzüberschreitende Unterbringung eines ausländischen Kindes in Bayern handelt.

Erfolgte die Unterbringung des Kindes bei der verwandten Pflegeperson allerdings bereits im europäischen Ausland und reist diese Pflegeperson danach gemeinsam mit dem Pflegekind nach Bayern ein, handelt es sich nicht um eine grenzüberschreitende Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO.

Die Zahlung eines Vollzeitpflegeentgelts an die Pflegeperson kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da möglicherweise bestehender Bedarf an Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung des Kindes bei der verwandten Pflegeperson bereits durch die ausländische Behörde gedeckt wurde und somit aus der Sicht der bayerischen Jugendhilfe insoweit kein weiterer Hilfebedarf besteht. Besteht kein Bedarf an Hilfe zur Erziehung, sind damit (isolierte) Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes nach § 39 SGB VIII nicht möglich.

Die Frage, ob bei einer Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO weitere Hilfen, ggf. einschließlich der Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII, möglich oder aber wegen der Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist derzeit juristisch nicht eindeutig geklärt und lässt Auslegungen in unterschiedliche Richtungen zu.

Nach einer Auslegung kann auch bei vollstationärer Unterbringung im Sinne der Brüssel-IIa-VO grundsätzlich ein Anspruch auf weitere Leistungen der Jugendhilfe entstehen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt entsprechender Hilfebedarf ergibt, allerdings nicht als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, weil dieser Bedarf – wie oben dargestellt – bereits durch die ausländische Behörde gedeckt wurde.

Nach einer anderen Auslegung kommt die Gewährung weiterer Jugendhilfeleistungen bei einer Unterbringung nach der Brüssel-IIa-VO ebenso wenig in Betracht wie Annexleistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII. Dies selbst dann nicht, wenn der Bedarf erst entsteht, nachdem das Pflegekind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern begründete.

Im Zweifel wird die Gerichtsbarkeit an dieser Stelle gefordert sein, sich um Klarstellung zu bemühen.

5. Urteil des BVerwG, 5 C 18.16 vom 25.01.2018 zur Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbeitrages für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Die laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auch einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII. Der unbestimmte Rechtsbegriff des leistungsgerechten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung eröffnet der Jugendhilfe einen Beurteilungsspielraum zur pflichtgemäßen Ermessensausübung. Dabei sind der zeitliche Umfang der

Betreuung sowie die Anzahl und der jeweilige Förderbedarf der betreuten Kinder angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Jugendhilfeträger haben demnach abschließend im Einzelfall zu entscheiden, wie sie die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages berechnen, um die Förderleistung von Tagespflegepersonen angemessen zu entgelten.

Das BVerwG stellt mit seiner Entscheidung klar, dass das Kriterium der Angemessenheit der Förderleistung von Tagespflegepersonen bei rechtsfehlerfreier Auslegung durch die Jugendämter nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.

Die Formulierung „Betrag zur Anerkennung“ impliziert nach Auffassung des Gerichts, dass der Anerkennungsbeitrag (noch) nicht als Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes einer Tagespflegeperson konzipiert ist und von der Höhe her durchaus hinter einer unterhaltssichernden Leistung zurückbleiben darf.

Aus den Gesetzesmaterialien (siehe BT-Drs. 16/9299 S. 10 und 14) werde klar der Zweck erkennbar, die Kindertagespflege mittelfristig als anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeitstätigkeit zu profilieren. Dies spräche eindeutig für einen Beurteilungsspielraum der öffentlichen Jugendhilfe zu einem zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen dieses Ziel mittelfristig erreicht werden könne.

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich demnach auf die Beurteilung, ob die Jugendhilfeträger bei der Bestimmung der angemessenen Leistungshöhe gegen Verfahrensvorschriften verstoßen haben, von unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalten ausgegangen sind, den gesetzlich vorgegebenen Rahmen verkannt, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde und damit willkürliche Erwägungen angestellt haben.

6. Urteil des OVG Koblenz 7 A 11296/17.OVG vom 12.12.2017 zum Begriff der „neuen Leistung“ im Sinne des zuständigerrechtlichen Leistungsbegriffs bei Hilfen nach § 19 SGB VIII

Soweit die Vorschriften über örtliche Zuständigkeiten eines öffentlichen Jugendhilfeträgers auf die Begriffe „Leistungen“, „vor Beginn der Leistung“, „nach Beginn der Leistung“ oder „Unterbrechung der Leistung“ abstellen, ist nach Auffassung des Gerichts bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung

der Rechtsprechung des BVerwG 5 C 9.03 v. 29.01.2004 (fortentwickelt z.B. mit Urteil 5 C 35.15 v. 15.12.2016 BVerwG 5 C 35.15 v. 15.12.2016) der zuständigerrechtliche Leistungsbegriff im Sinne der §§ 86 ff. zugrunde zu legen.

Nach dieser Rechtsprechung stellen „...alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen ...“ eine einheitliche Leistung dar, sofern sie ohne beachtliche zeitliche Unterbrechung gewährt wurden. Dies soll nach der Entscheidungspraxis des BVerwG selbst dann gelten, wenn sich die Schwerpunkte des Hilfebedarfs innerhalb eines andauernden Hilfeprozesses gegebenenfalls bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart verändern.

Damit beginnt eine für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit maßgebende neue Leistung *nicht* bereits mit einem Wechsel der Hilfeart innerhalb des in § 2 Abs. 2 SGB VIII beschriebenen Leistungskataloges.

Das Gericht betont an dieser Stelle, dass dies gleichermaßen auch dann gelten soll, wenn sich die örtlichen Zuständigkeiten – etwa für Leistungen im Rahmen des § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 86b SGB VIII – nach einer speziellen Zuständigkeitsregelung richten.

Mit dem Ende der Hilfe nach § 19 SGB VIII sei unter Umständen die örtliche Zuständigkeit nach Maßgabe des § 86 SGB VIII zu bestimmen, wenn es sich um eine nahtlose Anschlusshilfe handelt, die jedoch insoweit mit der vorausgehenden Hilfe nach § 19 SGB VIII im Rahmen der Definition des „Leistungsbeginns“ nach § 86 SGB VIII eine einheitliche Gesamtleistung darstelle.

Zuständigkeitsbestimmend sei daher in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthalt vor Beginn der Hilfe nach § 19 SGB VIII.

Der zuständigerrechtliche Leistungsbegriff – wie das Gericht ausdrücklich betont – knüpfe damit nicht an die in § 2 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 SGB VIII systematisch getroffene Unterscheidung verschiedener Hilfen und Angebote mit der Folge an, dass eine zuständigkeitserhebliche neue Leistung stets dann beginne, wenn eine geänderte oder neu hinzukommende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII unterfiele als die bisher gewährte Hilfe.

Der zuständigkeitrechtliche Leistungsbegriff unterscheidet sich damit nach Auffassung des Gerichts eindeutig vom fachlich-inhaltlichen Leistungsbegriff. Deutlich wird dies z.B. auch aus der Formulierung des § 86b Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der von einer fortgesetzten örtlichen Zuständigkeit ausdrücklich dann ausgeht, wenn der Hilfe nach § 19 SGB VIII etwa eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 27 bis 35a SGB VIII vorausging.

Fachlich dürfte damit die Argumentation schwierig nachvollziehbar sein, Gegenteiliges müsse für den umgekehrten Fall gelten, in dem sich eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35a SGB VIII an eine Hilfe nach § 19 SGB VIII anschließt.

Dennoch stößt die Argumentation des Gerichts, mit der Einstellung der Hilfe nach § 19 SGB VIII und einer anschließenden Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII bestehe ein objektiv erkennbarer, qualitativ unveränderter und kontinuierlicher Hilfe gebietender Bedarf auch weiterhin unverändert fort, in der Praxis auf konträre Auffassungen.

Die fachlichen Zielsetzungen der Hilfen für Elternteile und Kind nach § 19 SGB VIII und der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII werden entgegen der Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als durchaus so unterschiedlich eingeordnet, dass von einem qualitativ unveränderten Bedarf im Sinne der oben dargestellten gerichtlichen Argumentation im Zweifel nicht die Rede sein kann. Die Hilfe nach § 19 SGB VIII stellt eine Hilfe für Elternteile gemeinsam mit einem Kind dar, wobei zwar sowohl bei dem Elternteil als auch bei dem Kind (und mögli-

cherweise auch bei Geschwisterkindern) ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII darf der erzieherische Bedarf beim Kind aber noch nicht zu einer Auffälligkeit oder einer Störung des Sozialverhaltens geführt haben, da in diesen Fällen entsprechende Hilfen zur Erziehung gewährt werden müssten. Ohne eine derartige Differenzierung der Zielrichtung der Hilfen wäre die Zuordnung einerseits zum Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie und andererseits zu den Hilfen zur Erziehung fachlich nicht nachvollziehbar.

Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht die mögliche Unterscheidung des zuständigkeitrechtlichen Leistungsbegriffes und des fachlich-inhaltlichen Leistungsbegriffes. Die aufgezeigten Argumentationsdifferenzen werden hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen weiterhin beobachtet.

7. Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Die nachfolgend zitierte Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz enthält allgemeingültige datenschutzrechtliche Aussagen für den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, die im Jahr 2018 in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht wurde und vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt mitgetragen werden (bitte beachten: die Bezeichnungen der Ministerien entsprechen dem seinerzeitigen Stand vom November 2018).

„Die zentrale Datenverarbeitungsvorschrift für die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft befindet sich in § 68 Abs. 1 Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) und lautet wie folgt:

1 Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden [zwischenzeitlich wohl nur noch „verarbeiten“, Anm. d. Red.], soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. 2 Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

Aus Satz 1 folgt, dass eine Datenverarbeitung nur erfolgen darf, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 56 SGB VIII in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erforderlich ist. Um daher datenschutzrechtliche Aussagen treffen zu können, wird zunächst der jeweilige Aufgabenbereich kurz umrissen.

I. Beschreibung der Aufgabenbereiche

1. Beistandschaft

Die Aufgaben des Beistandes ergeben sich ohne weiteres aus dem Gesetz.

Gemäß § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand des Kindes für:

- die Feststellung der Vaterschaft,
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

Der Antrag kann auf einzelne der bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

Zum Aufgabenkreis des Beistandes zählen daher *ausschließlich* die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff. BGB, nicht dagegen Unterhaltersatzansprüche des öffentlichen Rechts aus Renten, Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Götz in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1712, Rn. 2).

Bei einer Beistandschaft sind beispielsweise diejenigen Daten zur Aufgabenerfüllung *erforderlich*, die Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes haben könnten.

2. Amtsvormundschaft

Die Amtsvormundschaft tritt entweder kraft Gesetzes ein (§ 1791c BGB, § 55 SGB VIII) oder beruht auf einer Bestellung durch das Familiengericht (§ 1791b BGB, §55 SGB VIII).

Der Vormund hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (sog. Elternersatzfunktion; siehe § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB). Dabei vertritt er nahezu ausschließlich die Interessen des Mündels – gemäß dessen jeweiliger Lebenssituation. Er hat sich dabei auch um die persönlichen Belange des Mündels zu kümmern sowie ihn persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.

3. Amtspflegschaft

Die Amtspflegschaft umfasst dagegen nur einen oder mehrere Wirkungskreise der elterlichen Sorge (§§ 1909, 1911 bis 1914 BGB). Für diese eine bestimmte Angelegenheit oder diesen Kreis von Angelegenheiten ist der Amtspfleger dann auch gesetzlicher Vertreter des Kindes (§§ 1915 Abs. 1 i.V.m. 1793 Abs. 1 S. 1 BGB) und verfolgt dabei wieder grundsätzlich nur die Interessen des Kindes.

II. Datenschutzrechtliche Maßgaben

Zunächst ist anzumerken, dass die Bereiche der Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft privilegiert sind, indem die Regelungen des Sozialdatenschutzes nur eingeschränkt anwendbar sind (Umkehrschluss aus § 61 Abs. 2 SGB VIII).

Dieses Privileg hat allerdings zur Folge, dass die Abschottung gegenüber anderen Teilen der Kommune oder des Landratsamtes, auch und gerade innerhalb des Jugendamtes, gewährleistet sein muss (vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 68, Rn. 4a).

1. Technische und organisatorische Maßnahmen

a) Aufgabentrennung

Daher sollte eine so weit wie mögliche Aufgabentrennung innerhalb des Jugendamtes vorgenommen werden, die sich dann auch im Rahmen einer räumlich getrennten Anordnung der Sachgebiete (einschließlich abschließbarer Büroräume; verschließbarer Schränke etc.), einer getrennten Aktenführung (ggf. optische Unterscheidung der verschiedenen Jugendamtsakten durch unterschiedliche Farbtöne) und einer Regelung der (elektronischen) Zugriffsberechtigungen widerspiegeln müsste.

Empfehlenswert wäre dabei eine vollständige personelle Trennung der Sachbearbeitung im Rahmen der Beistandschaft von der Sachbearbeitung Amtspflegschaft/-vormundschaft sowie *insgesamt* von den anderen Aufgaben des Jugendamtes. Mischarbeitsplätze sollten vermieden werden.

Mit dieser Trennung könnte ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis vermittelt und die jeweilige Aufgabe konzentriert ausgeübt werden. Den Rückmeldungen der Jugendämter konnte ich zumindest zum Teil entnehmen, dass dies umsetzbar ist (selbst in kleineren Jugendämtern). Eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Personensorgeberechtigte und als Leistungsbehörde ist in jedem Fall auszuschließen.

Soweit eine strikte Aufgabentrennung *nicht* möglich sein sollte (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII: Indiz dafür, dass im Bereich Vormundschaften oder Pflegschaften gleichzeitige Wahrnehmung anderer Aufgaben nicht ausgeschlossen ist), müssten gewisse Vorgaben beachtet werden:

- Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten hinsichtlich der – je nach Aufgabe – unterschiedlichen Datenverarbeitungsbefugnisse sensibilisiert werden (insbesondere Sondervorschrift des § 68 SGB VIII bzw. allgemeine sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften).
Hierfür sollten spezielle Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Jugendämter angeboten werden.
- Als Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund sind die Vorschriften des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (ausgeschlossene Personen), ggf. auch § 17 (Besorgnis der Befangenheit) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu beachten. Diese Vorschriften bringen die bereits genannte Sonderstellung dieser Personenkreise und die damit etwaig verbundenen Interessenkollisionen zum Ausdruck. Insbesondere die Verbindung von Aufgaben der Beistandschaft mit der Tätigkeit als Unterhaltsvorschussstelle stellt sich als unzulässig dar (*Ausnahme*: Vornahme einer strikten Falltrennung).
- Da oftmals in den Aufgabenbereichen der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft auch Beurkundungen im Sinne von § 59 SGB VIII vorgenommen werden, sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich auf dessen Absatz 2 hinzuweisen. Danach soll die Urkundsperson, d.h. im Regelfall darf, keine Beurkundung vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Dies trifft im Falle der Ausübung der Aufgaben als Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund zu (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).
- Bei Mischarbeitsplätzen sollte die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der jeweilige Sachbearbeiter in einem *Einzelbüro* untergebracht sein.

b) Doppelbüros

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (des gleichen Zuständigkeitsbereichs), die in Doppelbüros arbeiten, ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Beratung mehrerer betroffener Personen unzulässig ist. Dies kann durch eine abwechselnde Terminvergabe oder durch Nutzen eines etwaigen, separaten Besprechungszimmers vermieden werden. Alternativ sind Doppelbüros mit Schall- und Sichtschutzwänden auszustatten.

c) Zugriffs-/Einsichtsrechte

(Sachgebiets-) Übergreifende Zugriffsberechtigungen in den von den Jugendämtern verwendeten EDV-Programmen (u.a. OK.JUG, Prosoz) sollten unter Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit restriktiv eingerichtet sein. Eine umfassende digitale Zugriffsmöglichkeit für die Amtsleitung sowie auch für Verwaltungskräfte (z.B. zu Buchhaltungszwecken) halte ich beispielsweise für zu weitgehend. Im Übrigen sollten Datenzugriffe protokolliert werden.

Auch das Zulassen von Einsichtnahmen in Papierakten anderer Bereiche müsste ausdrücklich – z.B. im Rahmen einer Vereinbarung – geregelt und im Bedarfsfall durch die Einsicht gewährende Sachbearbeitung dokumentiert werden.

d) Vertretung

Beistände sollten nur von Beiständen sowie Amtsvormünder nur von Amtsvormündern vertreten werden. Akteneinsicht darf nur im Vertretungsfall erfolgen. Die Vertretungssituation ist zu regeln. Ein weiterer Aktenaustausch darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Eine unmittelbare Ausübung der Aufgaben des Pflegers, Vormunds oder Beistands durch den Leiter des Jugendamtes ist ausgeschlossen, wenn ihm nicht ebenfalls die Ausübung übertragen worden ist (vgl. Tillmanns in Münchener Kommentar zum BGB, § 55 SGB VIII, Rn. 10).

e) Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung

Im Hinblick auf eine Datenverarbeitung zum Zweck der *Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung* gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist aufgrund der Gesetzesformulierung („im Hinblick auf den Einzelfall“) zu beachten, dass eine regelmäßige Vorlage von Akten an die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und an die zuständige Abteilungsleitung *nicht* erlaubt ist (vgl. hierzu bereits 17. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz 1996, Ziff. 4.7.2 Datenschutz bei Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gemäß § 68 SGB VIII, online abrufbar unter <https://www.datenschutzbayern.de/tbs/tb17/tb17.pdf>).

2. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen innerhalb des Jugendamtes

Zunächst ist immer zu prüfen, ob eine Weitergabe *personenbezogener* Daten *erforderlich* ist, d.h. zur Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig ist. Gegebenenfalls ist z.B. ein fachlicher Austausch innerhalb des Jugendamtes auch ohne Nennung personenbezogener Daten möglich; dann ist auch dementsprechend zu verfahren.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine Datenweitergabe zwischen zwei Sachgebieten eines Jugendamtes eine *Datenübermittlung* darstellt, da im Jugendamt *jede* Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches (z.B. SGB VIII) wahrnimmt, jeweils als (selbständiger) *Verantwortlicher* gilt (siehe § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X; sog. funktionaler Stellenbegriff). Das bedeutet, dass es für die Zulässigkeit eines solchen Austausches personenbezogener Daten (= Datenübermittlung) einer Übermittlungsbefugnis bedarf. Eine solche kann sich aus einer Rechtsvorschrift oder durch die Erklärung einer Einwilligung ergeben. Allerdings wären im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (= Anwendungsbereich von § 68 SGB VIII) die Übermittlungsbefugnisse des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (z.B. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) wegen § 61 Abs. 2 SGB VIII nicht anwendbar.

Des Weiteren dürfen Personen oder Stellen, die Sozialdaten von einem Beistand, Amtsvormund und Amtspfleger übermittelt bekommen haben, diese nur zu dem ursprünglichen Übermittlungszweck weiterverwenden (Zweckbindung; § 68 Abs. 4 SGB VIII). Eine Zweckänderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es können nachfolgend *nicht* alle Fallkonstellationen beleuchtet werden, die innerhalb eines Jugendamtes relevant werden könnten; es erfolgt eine Beschränkung auf entsprechend Ihrer Rückmeldungen der Jugendämter häufig vorkommende Konstellationen. Zudem beziehen sich die Ausführungen insbesondere nur auf eine zulässige „*Datenherausgabe*“ durch Beistände, Pfleger und Vormünder gem. § 68 SGB VIII.

a) Tätigkeit als Beistand

Die Aufzählung der Aufgaben eines Beistands in § 1712 BGB ist abschließend und einer erweiternden Auslegung daher – wenn überhaupt – höchstens in eng begrenztem Umfang zugänglich (BGH, Urteil vom 24. September 1981, Az. IX ZR 80/80).

Eine Datenweitergabe an die jeweils zuständige Urkundsperson dürfte ohne Weiteres zulässig sein, wenn eine Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung bzw. Unterhaltsverpflichtung im Raum steht.

Datenerhebungen und -übermittlungen des Beistandes sind dagegen grundsätzlich ausgeschlossen für Aufgaben unter anderem der Unterhaltsvorschusskasse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder für die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Heranziehung von Eltern und Kind nach den §§ 90 bis 94 SGB VIII.

(Umfassende) Lese- bzw. Zugriffsberechtigungen bei IT-Verfahren für UVG-Stellen bzw. Wirtschaftliche Jugendhilfe halte ich daher für äußerst problematisch; nur die Einsicht in gewisse Grund-/Stammdaten würde ich für zulässig erachten.

Allerdings dürfte ein Datenaustausch mit der UVG-Stelle im Zusammenhang mit einer (etwaigen) treuhänderischen Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind (§ 7 Abs. 4 UVG; ggf. auch zur Titelumschreibung etc.) zulässig sein. Gegebenenfalls kann auch ein Austausch mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zulässig sein, soweit von dort gewährte Leistungen Auswirkungen auf den bereits geltend gemachten Unterhaltsanspruch haben könnten.

Im Übrigen ist § 68 SGB VIII bspw. nicht anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Beistandschaft nach § 18 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts beratend tätig wird.

b) Tätigkeit als Amtsvormund/-pfleger

Der Amtsvormund/-pfleger tritt als Personensorgeberechtigter (teilweise) an die Stelle der Eltern. Aufgrund dieser Elternersatzfunktion dürfte er an verschiedene Stellen des Jugendamtes (z.B. Soziale Dienste, wirtschaftliche Jugendhilfe) Daten *im erforderlichen Umfang* zulässigerweise übermitteln. Z.B. wird der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplan vom Sozialen Dienst unter Beteiligung des Amtsvormunds und des Mündels erstellt. Dem Amtsvormund/-pfleger steht auch ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) zu. In diesem Zusammenhang sind durch den Amtsvormund/-pfleger auch entsprechende personenbezogene Angaben zu machen.

Entscheidend für die Zulässigkeit einer Datenerhebung bzw. -übermittlung ist auch hier, dass diese jeweils zur Aufgabenerfüllung des Amtsvormunds/-pflegers erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 SGB VIII).

§ 68 SGB VIII ist dagegen beispielsweise *nicht* anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes im Bereich der Amtsvormundschaft/-pflegschaft nach § 53 Abs. 2 SGB VIII beratend tätig wird oder nach § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht Vorschläge unterbreitet.

c) Datenverarbeitung aufgrund von Einwilligungserklärungen

Neben § 68 SGB VIII kann eine Datenverarbeitung im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft auch auf eine Einwilligung gern. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten: zusätzlich Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO) gestützt werden.

Dabei sind insbes. die Vorgaben von Art. 7 DSGVO zu beachten. Besonders hinweisen möchte ich auf das *Merkmal der Freiwilligkeit*, das nicht immer ohne Weiteres angenommen werden kann.

Erwägungsgrund 43 der DSGVO geht regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen einer Behörde als Verantwortlichem und der betroffenen Person aus. Für die Annahme einer unfreiwillig erteilten Einwilligung müssen allerdings zusätzlich die Umstände des spezifischen Falles berücksichtigt werden. Insbesondere wenn die Gewährung einer staatlichen Leistung allein von der Abgabe einer Einwilligung zur Datenverarbeitung abhängig gemacht werden würde, dürfte allerdings nicht mehr von einer freiwilligen Erklärung der betroffenen Person ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist das Merkmal der Freiwilligkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist entscheidend, ob die betroffene Person eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; sie diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Grundsätzlich könnte z.B. eine Übermittlung von Informationen über Einkommensverhältnisse einer unterhaltspflichtigen Person vom Beistand an die Wirtschaftliche Jugendhilfe oder auch von einem Beistand an die Unterhaltsvorschussstelle (bei paralleler Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) auf Grundlage einer Einwilligungserklärung erfolgen.

3. Anpassungsbedarf

Die zum Teil auch vorgelegten Unterlagen (Dienstanweisung etc.) müssten – wenn es in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt sein sollte – an die Vorgaben bzw. Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.“